

# **Geschäftsordnung**

## **der Kommunalen Pflegekonferenz**

### **im Landkreis Ravensburg**

#### **Präambel**

Durch das Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen (Landespflegestrukturgesetz- LPSG) vom 18. Dezember 2018 wird das Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg von 1995 novelliert und an die heutigen Anforderungen angepasst. Ziel des Gesetzes ist die Schaffung quartiersnaher, leistungsfähiger, ausreichender und wirtschaftlicher Pflege- und Unterstützungsstrukturen. Damit soll das Landesgesetz sicherstellen, dass Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf möglichst lange im gewohnten Umfeld ihres Quartiers verbleiben können.

Eine umfassende, sozialräumliche Koordinierung und Gestaltung bei der Vorhaltung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen soll durch die Einrichtung von kommunalen Pflegekonferenzen ermöglicht werden. Gemäß § 4 LPSG kann im Zuständigkeitsbereich eines Landkreises eine Kommunale Pflegekonferenz gebildet werden.

Der Sozialausschuss des Kreistages hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 der Teilnahme des Landkreises am Förderaufruf „Kommunale Pflegekonferenzen BW – Netzwerke für Menschen“ des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg mit dem Ziel, die Versorgungsangebote und -Strukturen im Landkreis Ravensburg nachhaltig zu verbessern, zugestimmt. Die Verwaltung erarbeitete hierzu gemeinsam mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten University of Applied- Sciences – RWU, Institut für Gerontologische Versorgungsforschung, ein Konzept zur Umsetzung einer Kommunalen Pflegekonferenz im Landkreis. Nachdem der eingereichte Projektantrag positiv beschieden wurde, kam es im Jahr 2021 zur Einrichtung und Umsetzung der Kommunalen Pflegekonferenz im Landkreis Ravensburg. Die konstituierende Sitzung fand am 29.07.2021 statt. Die Kommunale Pflegekonferenz baut auf dem bestehenden Gremium „Beirat Kreispflegeplanung“ auf. Die Kommunale Pflegekonferenz im Landkreis Ravensburg stellt eine dialogorientierte Kommunikations- und Koordinationsplattform sowie ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium dar. Die Zusammenarbeit beruht auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Selbstverpflichtung.

Die Kommunale Pflegekonferenz gibt sich folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Vorsitz**

Den Vorsitz der Kommunalen Pflegekonferenz hat der/die Dezernent/-in für Arbeit und Soziales des Landkreises Ravensburg inne.

## **§ 2 Gremien/ Struktur**

Gremien/ Struktur der KPK sind

- 1.) das Plenum
- 2.) die Lenkungsgruppe
- 3.) die Arbeitsgruppen
- 4.) die Geschäftsstelle

## **§ 3 Plenum**

Die Kommunale Pflegekonferenz setzt sich zusammen aus den in Anlage 1 aufgeführten Mitgliedern. Diese Mitgliederliste ist öffentlich.

## **§ 4 Sitz und Aufgaben der Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle der Kommunalen Pflegekonferenz ist der Stabsstelle Sozialplanung und Bildungsmanagement, Fachbereich Altenhilfe, zugeordnet.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören:

- a) die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommunalen Pflegekonferenz,
- b) die Organisation der Sitzungen und die Protokollführung,
- c) Kooperation, Informationstransfer mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz,
- d) Berichterstattung /Verwendungsnachweis, Evaluation
- e) Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 5 Lenkungskreis**

(1) Der Lenkungskreis besteht aus dem/der Vorsitzenden, der Geschäftsstelle der KPK, der Leitung der Stabsstelle Sozialplanung und Bildungsmanagement sowie bis zu sechs weiteren gewählten Vertreter/-innen der KPK

(2) Der Lenkungskreis unterstützt und berät die Geschäftsstelle bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommunalen Pflegekonferenz.

## **§ 6 Arbeitsgruppen**

(1) Die Kommunale Pflegekonferenz bildet Arbeitsgruppen zu den verschiedenen Themenbereichen. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Mitgliedern der Konferenz sowie fachkundigen Dritten zusammen. Themenbezogen können externe Expert/-innen zugezogen werden.

(2) Die Arbeitsgruppen bereiten ein Thema entsprechend dem Auftrag des Plenums auf und erarbeiten Handlungsempfehlungen.

(3) Eine Arbeitsgruppe benennt aus ihrer Mitte eine/n Gruppensprecher/-in. Dieser berichtet im Plenum über die Ergebnisse.

## **§ 7 Einladung, Tagesordnung, Ablauf, Protokoll**

(1) Die Pflegekonferenz trifft sich auf Einladung durch die Geschäftsstelle.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind an die Geschäftsstelle zu richten.

(3) Die Geschäftsstelle erstellt ein Ergebnisprotokoll. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von einer Woche Widerspruch bei der Geschäftsstelle eingelegt wird. Nach dieser Frist ist das Protokoll öffentlich.

(4) Die Berichterstattung aus den Arbeitsgruppen wird regelmäßig als fester Tagesordnungspunkt aufgenommen.

(5) Im Fall der Verhinderung haben die Mitglieder ihre/n Stellvertreter/in und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

## **§ 8 Beschlüsse**

(1) Jedes Mitglied hat in jedem Gremium, in dem es vertreten ist, eine Stimme.

(2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Personen gefasst.

(3) Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Sie besitzen für die daran Beteiligten keine rechtlich bindende Wirkung.

## **§ 9 Selbstverpflichtung, Datenschutz**

(1) Die Mitglieder unterstützen die Arbeit der KPK. Insbesondere bringen sie ihr Expertenwissen und vorhandenes Datenmaterial ein und tragen die Ergebnisse der KPK zeitnah in ihre Organisationen und Einrichtungen. Sie richten ihre Arbeit im Rahmen ihrer Kompetenzen, Ressourcen und Zuständigkeiten an den Beschlüssen der KPK aus.

(2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, hinsichtlich der eigenen Beiträge die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(3) In der Sitzung der KPK als nichtöffentlich gekennzeichnete Daten und Informationen sind vertraulich zu behandeln.

### **§ 10 Verfahren**

Soweit kein Verfahren geregelt ist, entscheidet der/die Vorsitzende. Er/Sie kann das Gremium über das Verfahren beschließen lassen.

### **§ 11 Gültigkeit der Geschäftsordnung**

(1) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Plenums am 18.03.2025 in Kraft